

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Baudirektion**  
**Abteilung Bau- und Anlagentechnik**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht



Beilagen  
BD2-UVP-45574/001-2012 ---  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.bd2@noel.gv.at](mailto:post.bd2@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-14385 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
RU4-U-200/040-2012	Dipl.-Ing. Hubert Länger	14547		26. April 2013

Betrifft

Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, Vorhaben „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“, Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000

**STELLUNGNAHME BAUTECHNIK**  
**zu**  
**ÄNDERUNG GÜTERWEGE (2013)**

**1. Allgemeines**

Das gegenständliche Projekt wurde mit Bescheid des Umweltsenates vom 8. März 2010 genehmigt. Nach den beiden Änderungen im Jahre 2012 ist nun eine weitere Projektänderung geplant. Die gegenständliche Änderung umfasst die Errichtung von sieben zusätzlichen Güterwegen. Dazu wurden mit Schreiben der Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4) vom 6. März 2013 Projektunterlagen übermittelt. Die Projektunterlagen bestehen aus einer schwarzen Kiste mit einem technischem Bericht, Plänen und Berichten (Einlagen 1 bis 7.2)

Die Abteilung Bau- und Anlagentechnik (BD2) wird um Stellungnahme bis längstens 10. April 2013 zu folgenden Fragen ersucht:

- Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend?
- Rufen die geplanten Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, ZI. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 8. März 2010, US 2B/2008/23-62, für die Umfahrung genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt bzw. des jeweils zu beurteilende Schutzgut hervor und worin bestehen diese zusätzlichen ,Auswirkungen konkret?
- Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?
- Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?
- Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, ZI. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 8. März 2010, US 2B/2008/23-62, genehmigten Umfahrung durchgeführt wurde, entgegen?
- Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

## **2. Befund**

Das gegenständliche Änderungsprojekt betrifft die zusätzliche Errichtung von sieben Güterwegen. Die Errichtung dieser Güterwege ist aufgrund der Grundeinlöseverhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern erforderlich geworden. Im Detail handelt es sich um folgende Projektänderungen bzw. Güterwege:

- Projektänderung Nr. 5, Neuer Güterweg 45
- Projektänderung Nr. 8, Neuer Güterweg 7
- Projektänderung Nr. 10, Neuer Güterweg 9

- Projektsänderung Nr. 11, Neuer Güterweg 10
- Projektsänderung Nr. 23, Neuer Güterweg 30
- Projektsänderung Nr. 27, Neuer Güterweg 33
- Projektsänderung Nr. 36, Neuer Güterweg 38

Zusätzlich wurden die Ausgleichsflächen entsprechend angepasst.

Die neuen Güterwege werden in der Regel an das bestehende Gelände angepasst. Es sind großteils keine Dammschüttungen und Einschnitte erforderlich. Die Ableitungen der Wässer und die Versickerungsmulden werden entsprechend angepasst. Es sind keine Stützmauern, Brücken, Durchlässe, Rohrdurchlässe und sonstige Kunstbauten geplant. Eine größere Dammschüttung bei der Projektsänderung Nr. 10 ist mit einer Neigung von 2:3 geplant.

### **3. Gutachten**

Die vorgelegten Unterlagen sind für eine bautechnische Beurteilung ausreichend.

Die geplante Ausführung ruft aus bautechnischer Sicht keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt hervor.

Das eingereichte Änderungsvorhaben entspricht aus bautechnischer Sicht dem Stand der Technik. Einschlägige bautechnische Richtlinien und Normen werden eingehalten.

Das vorliegende Änderungsverfahren ist aus bautechnischer Sicht genehmigungsfähig. Es sind keine zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen erforderlich.

Die uns übermittelten Unterlagen werden bei uns behalten.

Dipl.-Ing. L ä n g e r

Amtssachverständiger für Bautechnik

**Zeitaufwand:**      Stellungnahme .....7/2 Stunden

